

## **Verfahrensgang**

**BAG, Urt. vom 10.04.2013 - 5 AZR 78/12, [IPRspr 2013-167](#)**

## **Rechtsgebiete**

Zuständigkeit → Gerichtsbarkeit

Arbeitsrecht → Arbeitsrecht gesamt bis 2019

## **Rechtsnormen**

EGBGB **Art. 27 ff.**; EGBGB **Art. 30**

EUGVVO 44/2001 **Art. 18 f.**

GG **Art. 7**; GG **Art. 25**; GG **Art. 33**

GVG **§ 20**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 8**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 28**

ZPO **§§ 562 f.**

## **Fundstellen**

### **LS und Gründe**

AP, Nr. 5 zu § 20 GVG

NJW, 2013, 2461

NZA, 2013, 1102

### **nur Leitsatz**

AuR, 2013, 372

## **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2013-167>

## **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Da die Bekl. somit mit dem Betreiben der Volksschule keine eigenen staatlichen Aufgaben wahrnimmt, liegt ein hoheitliches Handeln nicht vor mit der Folge, dass eine Immunität im Sinne des § 20 II GVG nicht besteht.

Die deutsche Gerichtsbarkeit ist daher gegeben.“

**167.** *Betreibt ein ausländischer Staat (hier: Griechenland) eine von einem Bundesland anerkannte Ergänzungsschule, die einer detaillierten Aufsicht und Kontrolle durch den deutschen Staat unterliegt, ist das Betreiben einer solchen Schule und die Tätigkeit der dort unterrichtenden angestellten Lehrkräfte nicht dem hoheitlichen Handeln des ausländischen Staats (hier: Griechenland) zuzuordnen, so dass die deutsche Gerichtsbarkeit bezüglich einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit gegeben ist. [LS der Redaktion]*

BAG, Urt. vom 10.4.2013 – 5 AZR 78/12: NJW 2013, 2461; AP Nr. 5 zu § 20 GVG; NZA 2013, 1102. Leitsatz in AuR 2013, 372.

[Siehe auch die Parallellentscheidungen des BAG vom selben Tag: 5 AZR 81/12 und 5 AZR 79/12. Die Parallellentscheidung zum Urteil des LAG Hamm vom 24.11.2011 – 17 Sa 1064/11 – wurde im Band IPRspr. 2011 unter der Nr. 180 abgedruckt.]

Die Kl. ist seit 1982 bei der beklagten Republik Griechenland bzw. dem vormaligen Schulträger als Lehrerin für das Fach Deutsch an der Griechischen Schule in B beschäftigt. In dem in deutscher Sprache abgefassten Arbeitsvertrag vereinbarten die Kl. und die griechische Gemeinde B (e.V.) u.a. die Vergütung der Kl. und erklärten den BAT für anwendbar. Ab Juni 2010 kürzte die Bekl. das Bruttomonatsgehalt der Kl., und die Kl. erhielt, anders als zuvor, keine Jahressonderzahlung. Im Oktober 2010 hat die Bekl. eine Änderungskündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen und der Kl. den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit einer Kürzung der mtl. Bruttobezüge und Einstellung der Jahressonderzahlung angeboten. Über die Wirksamkeit der Änderungskündigung führen die Parteien einen Kündigungsschutzprozess, der noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Nachdem sich die Kl. zuvor erfolglos gegen die Gehaltskürzung gewandt hatte, verlangt sie mit der Klage für den Zeitraum Juni bis Dezember 2010 die mtl. Vergütungsdifferenz.

Das ArbG hat der Klage stattgegeben; das LAG hat sie als unzulässig abgewiesen. Mit der vom LAG zugelassenen Revision begehrt die Kl. die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Kl. ist begründet. Das LAG hat die Klage zu Unrecht als unzulässig abgewiesen.

I. Mit der Begründung des LAG kann die Klage nicht als unzulässig abgewiesen werden. Die beklagte Republik Griechenland genießt in Bezug auf das Arbeitsverhältnis der Kl. keine Staatenimmunität.

1. Nach § 20 II GVG i.V.m. dem als Bundesrecht geltenden allgemeinen Völkergewohnheitsrecht (Art. 25 GG) sind Staaten der Gerichtsbarkeit anderer Staaten insoweit nicht unterworfen, als ihre hoheitliche Tätigkeit von einem Rechtsstreit betroffen ist. Es ist mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten und dem daraus abgeleiteten Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen, nicht zu vereinbaren, wenn ein deutsches Gericht hoheitliches Handeln eines anderen Staats rechtlich überprüfen würde (vgl. BVerfG, 6.12.2006 – 2 BvM 9/03<sup>1</sup> [zu C. II. 2. a], BVerfGE 117, 141; BAG, 14.2.2013 – 3 AZB 5/12<sup>2</sup>, Rz. 14 m.w.N.).

a) Die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Staatstätigkeit richtet sich nach der Natur der staatlichen Handlung oder des entstandenen Rechtsverhältnisses. Es kommt darauf an, ob der ausländische Staat in Ausübung der ihm zustehenden Hoheitsgewalt und damit öffentlich-rechtlich oder wie eine Privatper-

<sup>1</sup> IPRspr. 2006 Nr. 106.

<sup>2</sup> Abdruck: IPRspr. 2104.

son, also privatrechtlich, tätig geworden ist. Mangels völkerrechtlicher Unterscheidungsmerkmale ist diese Abgrenzung grundsätzlich nach dem Recht des entscheidenden Gerichts zu beurteilen. Stets hoheitlich ist lediglich das staatliche Handeln, das dem Kernbereich der Staatsgewalt zuzurechnen ist. Dazu gehören die Betätigung der auswärtigen und militärischen Gewalt, die Gesetzgebung, die Ausübung der Polizeigewalt und die Rechtspflege (BAG, 14.2.2013 aaO Rz. 15 f. m.w.N.).

b) Geht es – wie hier – um eine Streitigkeit aus einem Arbeitsverhältnis, kommt es grundsätzlich darauf an, ob die dem Arbeitnehmer übertragenen Aufgaben ihrer Natur nach hoheitlich oder nicht-hoheitlich sind; entscheidend ist der Inhalt der ausgeübten Tätigkeit (BAG 14.2.2013 aaO Rz. 17 m.w.N.; 15.2.2005 – 9 AZR 116/04<sup>3</sup> [zu A. I. 2. b], BAGE 113, 327).

2. Nach diesen Grundsätzen ist die beklagte Republik Griechenland im Streitfall nicht wegen ihrer Staatenimmunität von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Die Kl. nimmt als Lehrerin an der Griechischen Schule in B keine hoheitlichen Aufgaben wahr.

a) Es kann dahinstehen, ob griechisches Recht die Tätigkeit eines Lehrers an einer Schule in Griechenland als hoheitliche Tätigkeit einstuft. Nach dem für die Beurteilung der Tätigkeit der Kl. auf deutschem Hoheitsgebiet allein maßgeblichen deutschen Recht nehmen Lehrer nicht schwerpunktmäßig hoheitlich geprägte Aufgaben wahr, deren Ausübung nach Art. 33 IV GG regelmäßig Beamten vorbehalten ist (BVerfG, 19.9.2007 – 2 BvF 3/02 [zu C. I. 2. c], BVerfGE 119, 247; BAG, 14.2.2013 aaO Rz. 20). Innerstaatlich sind auch an öffentlichen Schulen zahlreiche Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis tätig. Zudem verrichtet die Kl. bei der Bekl. die gleiche Tätigkeit, die sie zuvor bei der Griechischen Gemeinde in B, einem privatrechtlichen eingetragenen Verein, innehatte.

b) Die Lehrtätigkeit der Kl. wird nicht deshalb zu einer hoheitlichen Aufgabe, weil die beklagte Republik Griechenland Schulträger ist. Die Griechische Schule in B ist nach den Feststellungen des LAG eine vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Ergänzungsschule. Als solche unterliegt sie einer in Art. 7 I GG angelegten detaillierten Aufsicht durch den deutschen Staat. Eine anerkannte ausländische Ergänzungsschule im Sinne von § 118 III des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.2.2005 (GV. NRW Nr. 8/101) erlangt diesen Status erst durch Verleihung des Ministeriums. Träger, Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer von Ergänzungsschulen müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen und Gewähr dafür bieten, dass Unterricht und Erziehung und die dabei verwendeten Lehr- und Lernmittel nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen, § 116 III 1 SchulG. Der obersten Schulaufsichtsbehörde ist jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, § 116 IV 1 SchulG. Zudem kann die oberste Schulaufsichtsbehörde die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule unter bestimmten Voraussetzungen untersagen, § 117 I 1 SchulG.

Diese Vorgaben des deutschen nationalen Rechts schließen es aus, das Betreiben der Griechischen Schule in B und die Tätigkeit der dort unterrichtenden angestellten Lehrkräfte dem hoheitlichen Handeln der Bekl. zuzuordnen.

<sup>3</sup> IPRspr. 2005 Nr. 90b.

II. Andere Zulässigkeitshindernisse bestehen – auch nach dem Vorbringen der Bekl. – nicht. Insbesondere sind die deutschen Gerichte international zuständig nach Art. 18 I, 19 Nr. 2 lit. a EuGVO. Gewöhnlicher Arbeitsort der Kl. ist B. Der für die Anwendung der EuGVO erforderliche Auslandsbezug (vgl. dazu EuGH, Urt. vom 17.11.2011 – *Hypoteční banka s.a.* ./ Udo Mike Lindner, Rs C-327/10, Rz. 29; BAG 13.12.2012 – 6 AZR 752/11<sup>4</sup>, Rz. 21) ergibt sich daraus, dass die Bekl. ein ausländischer Staat ohne ‚Sitz‘ im Inland ist.

III. Ob die Klage begründet ist, kann der Senat aufgrund der bisherigen Feststellungen des LAG nicht entscheiden. Das führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das LAG, §§ 562 I, 563 I 1 ZPO. Für das erneute Berufungsverfahren beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

1. Zwischen den Parteien steht außer Streit, dass auf das Arbeitsverhältnis deutsches Recht Anwendung findet. Das folgt allerdings entgegen der Annahme des ArbG nicht aus Art. 8 Rom-I-VO. Nach ihrem Art. 28 wird die Verordnung erst auf Verträge angewandt, die ab dem 17.12.2009 geschlossen worden sind. Im Streitfall ist das anwendbare Recht deshalb noch nach den Art. 27 ff. EGBGB zu ermitteln.

Nach Art. 27 I EGBGB unterliegt ein Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht. Ist die Rechtswahl nicht ausdrücklich erfolgt, muss sie sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrags oder aus den Umständen des Einzelfalls ergeben. Das ist vorliegend der Fall. Die Parteien haben ihr Arbeitsverhältnis deutschen Tarifverträgen unterstellt und einen Gerichtsstand in Deutschland vereinbart (vgl. BAG, 12.12.2001 – 5 AZR 255/00<sup>5</sup> [zu B. I. 1], BAGE 100, 130; 1.7.2010 – 2 AZR 270/09<sup>6</sup>, Rz. 28). Die konkludent getroffene Rechtswahl entspricht auch den Anforderungen des Art. 30 EGBGB. Danach unterliegt ein Arbeitsverhältnis dem Recht des Staats, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Arbeitsvertrags gewöhnlich seine Arbeiten verrichtet (Art. 30 II Nr. 1 EGBGB). Arbeitsort der Kl. ist ausschließlich die Griechische Schule in B.

2. ... 3. Darüber hinaus wird das LAG – ggf. nach vertiefendem Sachvortrag der Parteien und unter Zuhilfenahme eines völker- und staatsrechtlichen Rechtsgutachtens – der Frage nachgehen müssen, welche Rechtsqualität die im bisherigen Prozessverlauf nicht vorgelegten griechischen Gesetze Nr. 3833/2010 über dringende Maßnahmen zur Bewältigung der Krise der Staatsfinanzen, in Kraft seit dem 1.1.2010 (*Fylla Efimeridos tis Kyberniseos 40/A/2010*) und Nr. 3845/2010 über Maßnahmen für die Anwendung des Stützungsmechanismus für die griechische Wirtschaft vonseiten der Mitgliedsländer der Eurozone und des Internationalen Währungsfonds, in Kraft seit dem 1.6.2010 (*Fylla Efimeridos tis Kyberniseos 65/A/2010*) haben und ob diese die Republik Griechenland angesichts der drohenden Staatsinsolvenz und den Auflagen der Troika völkerrechtlich berechtigen, unmittelbar korrigierend auch in solche Arbeitsverhältnisse einzugreifen, die außerhalb ihres Staatsgebiets vollzogen werden.“

**168.** *Der Senat möchte im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV klären, ob für Befristungskontrollklagen von Lehrbeauftragten, die an der Europäischen Schule in München angestellt sind, die deutsche Gerichtsbarkeit gegeben ist.*

<sup>4</sup> IPRspr. 2012 Nr. 310b.

<sup>5</sup> IPRspr. 2001 Nr. 52.

<sup>6</sup> IPRspr. 2010 Nr. 179b.